



Redaktionskontrolle - Einzige Lesung

**Jugendgesetz
(JG)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **850.4**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 314c bis 314e des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 31 Absätze 1 und 2 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Jugendgesetz (JG) vom 11.05.2000¹⁾ (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 9a (neu)

Jugendparlament

- ¹ Es wird ein Jugendparlament (nachfolgend: das Parlament) eingerichtet.
- ² Das Parlament ist verwaltungstechnisch dem Departement zugeordnet, das ihm die für seine Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.
- ³ Das Ziel des Parlaments ist es, die Jugend gegenüber den politischen und administrativen Behörden zu vertreten und diese für die Belange der Kinder und Jugendlichen zu sensibilisieren.
- ⁴ Das Parlament tauscht sich durch seine Vertreter über die Anliegen der Kinder und Jugendlichen mit der Jugendkommission, dem kantonalen Jugendobservatorium und dem Grossen Rat aus.
- ⁵ Das Parlament setzt sich aus jungen Mitgliedern zusammen, welche die verschiedenen Berufs-, Studierenden- und Schulkreise, die verschiedenen Regionen des Kantons und die beiden Sprachgemeinschaften repräsentieren.
- ⁶ Das Parlament ist parteipolitisch unabhängig.
- ⁷ Der Staatsrat legt auf dem Reglementswege die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Funktionsweise dieses Parlaments fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.²⁾

¹⁾SGS [850.4](#)

²⁾Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum:...

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 15. Dezember 2022

Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo